Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage BEG

Erfassungshilfe

Erträge aus der Beteiligung an Körperschaften

Sachverhalt

Anwendung des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 beziehungsweise des § 8 Nr. 5 GewStG;

Anwendung des § 7a GewStG bei einer Organgesellschaft

Allgemeine Angaben zur Körperschaft, an der die Beteiligung besteht

1	Bezeichnung der Körperschaft	
1a	Steuernummer (soweit im Inland steuerlich erfasst)	
1b	Wirtschafts-Identifikationsnummer	
1c	ISIN (soweit vorhanden)	

Anschrift der Körperschaft

3	Straße	
4	Hausnummer	
5	Hausnummerzusatz	
6	Adressergänzung	
5	Postleitzahl	
6	Ort	
5a	Ansässigkeitsstaat	...

Angaben zu Erträgen

6	Gesamtbetrag der im Wirtschaftsjahr erhaltenen Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 a EStG aus dieser Beteiligung	
7	Die Beteiligung erfüllt die Voraussetzungen des *1 = § 9 Nummer 2a GewStG* *2 = § 9 Nummer 7 GewStG* *3 = § 9 Nummer 8 GewStG*	
8	Mit den Bezügen lt. Z. 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. d. § 8 Nr. 1 GewStG	
9	Mit den Bezügen lt. Z. 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen	
10	Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind Körperschaften unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt i. H. v. (Prozent)	
11	Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt i. H. v. (100 % abzüglich ProzentS. lt. Z. 10)	

Angaben für Körperschaften sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern Körperschaften beteiligt sind

12	Bezüge lt. Z. 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG oder nach DBA erfüllen	
13	Nur für Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG oder nach DBA (Betrag lt. Z. 12 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 2 der Anlage WA-Gew)	...
14	Bezüge lt. Z. 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG oder nach DBA nicht erfüllen (Betrag lt. Z. 6 abzüglich Betrag lt. Z. 12)	
15	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Z. 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages lt. Z. 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsaz. lt. Z. 1 oder 2 der Anlage WA-Gew, bei Eintragung in Z. 10: stattdessen zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 10)	
16	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Z. 14; nur ausfüllen, wenn in Z. 7 und Z. 14 eine Eintragung gemacht wurde)	
17	Mit den Beträgen lt. Z. 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. d. § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Z. 8, höchstens Betrag lt. Z. 16)	

18 Mit den Beträgen lt. Z. 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Z. 9, höchstens Betrag lt. Z. 16 abzüglich Betrag lt. Z. 17)

19 Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Z. 16 abzüglich Summe der Beträge lt. Z. 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 1 oder 2 der Anlage WA-Gew, bei Eintragung in Z. 10: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 10)

20 Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a S. 3 zweiter Halbs. GewStG, § 9 Nr. 7 S. 2 bzw. § 9 Nr. 8 S. 2 GewStG (Betrag lt. Z. 17; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 1 oder 2 der Anlage WA-Gew, bei Eintragung in Z. 10: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 10)

Angaben für Einzelunternehmen sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern natürliche Personen beteiligt sind

21 Bezüge lt. Z. 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 d und e EStG erfüllen

22 Bezüge nach § 3 Nr. 40 d und e EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Z. 21 abzüglich der Summe der Beträge lt. Z. 8 und 9 multipliziert mit dem Prozensatz lt. Z. 3 der Anlage WA-Gew, bei Eintragung in Z. 11: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 11)

23 Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Z. 7 keine Eintragung gemacht wurde: 40 % des Betrages lt. Z. 21; abzüglich 40 % der Beträge lt. Z. 8 und 9, bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 3 der Anlage WA-Gew, bei Eintragung in Z. 11: stattdessen zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 11)

24 Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Z. 6; nur ausfüllen, wenn in Z. 7 der Wert 1 [= § 9 Nr. 2a GewStG], 2 [= § 9 Nr. 7 GewStG] oder 3 [= § 9 Nr. 8 GewStG] eingetragen ist)

25 Mit den Beträgen lt. Z. 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. d. § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Z. 8, höchstens Betrag lt. Z. 24)

26 Mit den Beträgen lt. Z. 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Z. 9, höchstens Betrag lt. Z. 24 abzüglich Betrag lt. Z. 25)

27 Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Z. 24 abzüglich Summe der Beträge lt. Z. 25 und 26; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozensatz lt. Z. 3 der Anlage WA-Gew, bei Eintragung in Z. 11: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 11)

28 Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a S. 3 zweiter Halbs. GewStG, § 9 Nr. 7 S. 2 bzw. § 9 Nr. 8 S. 2 GewStG (Betrag lt. Z. 25; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 3 der Anlage WA-Gew, bei Eintragung in Z. 11: stattdessen multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Z. 11)